

Stiftungssatzung

Präambel

Weltweit sind Millionen von Menschen auf der Flucht vor Krieg, Gewalt und Vertreibung, suchen Schutz in sicheren Landesteilen oder in fremden Ländern.

Menschen fliehen, wenn ihr Leben oder das ihrer Angehörigen bedroht ist.

Flüchtlinge brauchen unsere Hilfe.

Der Verein „UNO-Flüchtlingshilfe e.V.“ hat zum Ziel, bedürftigen Flüchtlingen in aller Welt zu helfen. Die Schwerpunkte liegen dabei in der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Flüchtlinge sollen ein menschenwürdiges Leben führen und ihr Schicksal in die eigenen Hände nehmen können.

Um dieser Herausforderung zu begegnen und nachhaltige Hilfe leisten zu können, hat der „UNO-Flüchtlingshilfe e.V.“ eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet. Ihr Ziel und ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Vereins zugunsten von bedürftigen Flüchtlingen in aller Welt dauerhaft zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und nachhaltige Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins „UNO-Flüchtlingshilfe e.V.“.
3. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks auch in angemessenem Umfang für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung ausgegeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst ertragreich anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
5. Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung zur Werterhaltung oder zur Stärkung der Ertragskraft Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. nach dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
6. Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind.
2. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
3. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe und Verwaltung der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. das Kuratorium,
 - b. der Vorstand.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
4. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, jährlich einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
2. Die Gründungsmitglieder wurden vom Vorstand des Vereins „UNO-Flüchtlingshilfe e.V.“ berufen. Später ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl selbst.
3. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium gegebenenfalls rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf das Kuratorium nur in dringenden Ausnahmefällen

fassen. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden. Dafür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Dem betroffenen Kuratoriumsmitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, beaufsichtigt und unterstützt den Vorstand. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - Beschlussfassung der Anlagerichtlinien,
 - Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Die Genehmigung des Tätigkeitsberichts,
 - Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - Die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Die Änderung der Satzung,
 - Die Auflösung der Stiftung.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
3. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Die Gründungsmitglieder wurden vom Vorstand des Vereins „UNO-Flüchtlingshilfe e.V.“ berufen. Später erfolgt die Berufung durch das Kuratorium. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden.
 2. Ein Mitglied des Vorstandes wird zum geschäftsführenden Vorstand berufen.
 3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
 4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die anderen Vorstandsmitglieder die Vertretungsbefugnis nur wahrnehmen, wenn der Vorsitzende daran gehindert ist.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - Die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge der Stiftung nach den Kriterien von Satzung und Anlagerichtlinien,
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans und Ausblick auf das nächste Geschäftsjahr,
 - das Führen der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - die Vorlage einer jährlichen Vermögensübersicht und eines Rechenschaftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, wenn und solange dieser nicht über ein Mitglied zu beraten und eventuell Beschlüsse zu fassen hat. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
 7. Der Vorstand hat Anspruch darauf, nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses vom Kuratorium für das entsprechende Jahr entlastet zu werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen und dem Vorstand eröffnet werden.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls, haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft das Kuratorium. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
 9. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium, das darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschließt, abberufen werden.
 10. Das Kuratorium erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
-

§ 10 Beratende Gremien

1. Die Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums beratende Gremien einrichten, zum Beispiel einen Beirat.
2. Entscheidungsbefugnisse dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 11 Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

1. Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder Änderungen der Satzung beschließen, wenn diese den Stiftungszweck nicht berühren und sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Stiftung geändert werden. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Kuratoriums.
3. Über Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Kann sich die Änderung der Satzung auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken, so ist stets eine Stellungnahme der Finanzbehörde einzuholen.
4. Ist ein neuer Zweck nicht sinnvoll zu erreichen, kann die Auflösung der Stiftung beantragt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte (entsprechend §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO), vorzugsweise an den Verein „UNO-Flüchtlingshilfe e.V.“.

§ 12 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
2. Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der Bezirksregierung Köln.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung trat am 7. Dezember 2004 mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Zusatz:

Diese Satzung wurde gemäß Beschluss vom 04.12.2006 geändert und von der Stiftungsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.01.2007 zur Kenntnis genommen. Eine weitere Änderung erfolgte mit Beschluss vom 07.11.2013, der von der Stiftungsbehörde mit Schreiben vom 04.12.2013 zur Kenntnis genommen wurde. Die Satzung von 2013 wurde mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 und 29. März 2019 durch das Kuratorium geändert. Eine weitere Änderung wurde zum 17.02.2021 vom Kuratorium beschlossen und von der Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.